

Piraten	09.02.2017
An: Frau Bürgermeisterin Leidemann	ggf . Nummer
<input type="checkbox"/> <b>Antrag</b> gemäß § 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)  <input type="checkbox"/> <b>Vorschlag zur Tagesordnung</b> (§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)  <b>zur Beratung im:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>Anfrage</b> (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme	nachrichtlich <input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeisterin <input type="checkbox"/> Ausschussvorsitzender d.  <input checked="" type="checkbox"/> SPD-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> CDU-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion bürgerforum <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion DIE LINKE. <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion Solidarität für Witten <input checked="" type="checkbox"/> FDP-Fraktion <input checked="" type="checkbox"/> Fraktion WBG <input type="checkbox"/> Piraten <input checked="" type="checkbox"/> WITTEN DIREKT <input type="checkbox"/> Pro NRW <input checked="" type="checkbox"/> fraktionslose Ratsmitglieder <input checked="" type="checkbox"/> Integrationsrat <input type="checkbox"/>

Betreff  
Novelle Stellplatznachweis in der BauO NRW

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

im Dezember 2016 wurde die Landesbauordnung (BauO NRW) novelliert. Zu den verschiedensten Änderungen gehört auch eine Neufassung des § 50, der „Stellplätze und Garagen, Abstellplätze für Fahrräder“ regelt. In dieser neuen Fassung wird der Schwerpunkt stärker auf einen bedarfsgerechten bzw. an verkehrspolitischen Zielen der Kommune ausgerichteten, satzungsgebundenen Stellplatznachweis gelegt. Damit soll die pauschale und meist nach Faktoren stattfindende Bemessung – wie z.B. Büroflächen oder Studierendenzahlen – im Sinne der alten Anlage zu Nr. 51.11 VV BauO NRW endgültig keine Anwendung mehr finden. Vielmehr sollen räumliche Faktoren wie z.B. eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung, eine gute Einbindung ins Radverkehrsnetz, Anreize des Arbeitgebers zur Nutzung des ÖPNV (z.B. subventioniertes Jobticket) oder die tatsächliche Pkw-Nutzungsquote der Nutzer:innen eines Gebäudes als Genehmigungsgrundlage dienen. Dieses Vorgehen kann insbesondere bei großen baulichen Entwicklungen (aktuell z.B. Erweiterung der Universität Witten-Herdecke oder der Firma Ardex) bewirken, dass die Bauherren durch das Zurückgreifen auf bewährte Maßnahmen des Mobilitätsmanagements Pkw-Stellplätze einsparen und somit auch erhebliche Herstellungs- und Betriebskosten sparen können. Gleichzeitig tragen Sie so zu einer nachhaltigeren Mobilität und somit auch zur Luftreinhaltung und Verkehrssicherheit von Anwohnern im Umfeld bei.

Anfrage an die Verwaltung:

1. Wie bereitet sich die Verwaltung aktuell auf die Umsetzung der Änderung des § 50 BauO NRW vor?
2. Ist die Erstellung einer Satzung geplant und welche Ansätze der Ausgestaltung gibt es?

3. Gibt es einen Arbeitskreis bzw. wird es einen Arbeitskreis geben, an dem auch Verbände wie VCD, ADFC, ADAC oder die IHK beteiligt werden?

4. Welche verkehrspolitischen Ziele werden als Grundlage für eine Satzungserstellung herangezogen?

Schon einmal vielen Dank für die Beantwortung und viele Grüße,

Björn Frauendienst  
(Sachkundiger Bürger im Verkehrsausschuss)

Roland Löpke  
(Fraktionsvorsitzender PIRATEN)